

Familienfriede ist schnell dahin

Ein altes Sprichwort sagt: „Warme Hand schenkt am besten“; es will damit wohl auch die Übertragung von Vermögen schon zu Lebzeiten an die nachfolgende Generation anregen, statt sie auf die Erbfolge „von Todes wegen“ warten zu lassen. Bei den heutigen, komplizierteren Familienstrukturen gilt dieser Satz freilich nur eingeschränkt. Eine durch lebzeitige Schenkungen „vorweg genommene Erbfolge“ der Kinder wirft eine Vielzahl schwieriger Fragen auf, die sachgerecht geprüft und beantwortet werden müssen. Falsche Entscheidungen können, wie die Erfahrung zeigt, das Leben des Schenkers verdüstern, ihn von Kindern (und Schwieger- kindern!) abhängig machen und sogar die ganze Familie im Dauerstreit zerrütten.

Es gibt leider keine allgemein gültigen Antworten auf die Frage, ob es zweckmäßig ist, sich schon zu Lebzeiten von Vermögenswerten zu Gunsten der Kinder zu trennen, etwa vom eigenen Haus oder vom Wertpapierdepot. Das hängt ganz wesentlich von den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen im Einzelfall sowie von den mit der vorweggenommenen Erbfolge verbundenen Motiven und Zielen ab. Meistens führen erbschaftssteuerliche Überlegungen zu der Idee, etwa das Eigenheim schon zu Lebzeiten an die Kinder zu übereignen, um der für die Zukunft erwarteten, an die Verkehrswerte angelehnten steuerlichen Höherbewertung zuvor zu kommen. Diese Sorge ist aber oft unbegründet, weil die Steuerfreibeträge für Schenkungen an Kinder (und bei deren Erbfolge) schon heute so angesetzt sind (€ 205.000.- für jedes Kind und von jedem Elternteil gesondert), dass auch bei höherer Bewertung allenfalls bei luxuriösen Objekten Schenkungs-/ Erbschaftssteuer anfallen wird. Außerdem besteht Hoffnung, dass bei einer Bewertungsänderung auch die Freibeträge nicht vergessen werden.

Etwas anderes gilt natürlich, wenn es sich etwa um die lebzeitige Übertragung eines oder mehrerer Mehrfamilienhäuser oder um höhere, die Freibeträge übersteigende Geld- und Wertpapiervermögen handelt. In solchen „wohlhabenden“ Fällen kann es sogar angezeigt sein, den Steuervorteil der §§ 14, 16 ErbStG wahrzunehmen. Er lässt in 10-Jahresfristen die mehrfache Inanspruchnahme der Freibeträge zu, so dass eine die Erbfolge vorwegnehmende Vermögensübertragung auf die Kinder abschnittsweise steuerfrei möglich wäre. Wenn man als Ehepaar damit früh genug im Leben anfangen kann, springen insgesamt ansehnliche Steuerersparnisse heraus, unter Umständen auch dadurch, dass die Kinder beim späteren Erbfall für den restlichen Nachlass zu einem niedrigeren Steuersatz innerhalb der Skala zwischen 7 und 30 Prozent kommen. Auch einkommensteuerliche Erwägungen können vor allem bei sogenannten „Besserverdienenden“ Grund dafür sein, ertragbringende Vermögenswerte in vorweggenommener Erbfolge den Kindern zu „schenken“: Damit ließe sich grundsätzlich die Verlagerung von bisher selbst versteuerten Einkünften auf die Kinder erreichen, die bis zur Höhe ihrer eigenen Grundfreibeträge (z.Z. € 7.664.-) steuerfrei bleiben und



darüber hinaus bei Fehlen anderweitigen Einkommens in der Regel mit einer nur geringeren Quote als die Eltern besteuert würden.

Freilich gibt es auch andere als steuerliche Überlegungen zu vorweggenommenen Erbfolgeregelungen. Man sollte ohnehin davon absehen, solche Maßnahmen nur oder überwiegend aus steuerlichen Gründen zu treffen. Diese sollten nur flankierend und vor allem dann nicht ausschlaggebend sein, wenn zum Beispiel familiäre Erwägungen entgegenstehen, wie etwa, dass ein schon lebzeitig bedachtes Kind mit dem übertragenen Vermögen nicht sorgsam umgehen wird, oder dass es unter den negativen Einfluss seines Ehe- oder Lebenspartners gerät und dadurch die Planungen, die in jedem Fall schon ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen allen Beteiligten voraussetzen, über den Haufen wirft. Wer an eine vorweggenommene Erbfolge der Kinder denkt, muss sich stets darüber im Klaren sein, dass er sich damit grundsätzlich endgültig von Vermögenswerten trennt und die Verfügungsbefugnis darüber verliert. Freilich lassen sich in der Regel Schutzfaktoren für den Schenker in die bei vorweggenommener Erbfolge notwendigen Übertragungsverträge einbauen, wie etwa Rückforderungsrechte, Nießbrauchsvorbehalte oder (lebenslängliche) Wohnrechte, die bei Immobilien durch Eintragung im Grundbuch „gerichtsfest“ werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt ferner in § 530 die Möglichkeit des Schenkungswiderrufs wegen „grobe[n] Undanks“, der aber nur in Extremfällen hilft (bei schweren Verfehlungen des Beschenkten), oder die Rückforderung bei „Verarmung“ des Schenkers, ein Anspruch, der allerdings bei den entsprechenden Voraussetzungen auch auf einen etwaigen Sozialhilfeträger für den Schenker übergeleitet werden könnte.

Im Zusammenhang mit vorweggenommener Erbfolge stellen sich meistens vielfältige weitere Fragen, auf die hier nur beispielhaft hingewiesen werden kann: Ein „vorwegnehmender Erblasser“ wird sich u. a. bei mehreren Kindern mit ihrer Gleichbehandlung, mit anzuordnenden oder auszuschließenden Anrechnungs- und Ausgleichspflichten zwischen ihnen, mit ihren künftigen Pflichtteils- und etwaigen Pflichtteilsergänzungsansprüchen zu befassen haben, insbesondere auch mit seiner eigenen Sicherung gegen plan- oder abredewidriges Verhalten der Kinder, um nur einiges herauszugreifen. Schließlich der ganz wichtige Hinweis: Entscheidungen auf diesem sehr schwierigen Gebiet sollte man niemals ohne rechtlich und steuerlich fachkundige, in der Analyse familiärer Strukturen sensible sowie – vor allem - vertrauenswürdige Beratung treffen. Schließlich sind einmal getroffene Entscheidungen meist nur unter besonderen Voraussetzungen oder gar nicht mehr umkehrbar. Und der Familienfrieden dürfte allemal dahin sein, wenn Übertragungsvereinbarungen später in Frage gestellt würden.

